

# Zusatzvereinbarung über eine Abrufarbeit / Arbeit nach Bedarf / Bedarfsarbeit

Zwischen

\_\_\_\_\_ - nachfolgend „Arbeitgeber“ -

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - nachfolgend „Arbeitnehmer“ -

wird in Ergänzung zu den bislang bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen vom \_\_\_\_\_ [Datum], zuletzt geändert am \_\_\_\_\_ [Datum] mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ [Datum] folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

## Abrufarbeit / Arbeit nach Bedarf

(1) Die Regelmäßige tägliche/wöchentliche [*Unzutreffendes bitte streichen*] Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Der Arbeitgeber wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, den Arbeitnehmer täglich/wöchentlich [*Unzutreffendes bitte streichen*] für mindestens \_\_\_\_ Stunden zu beschäftigen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Beschäftigung darüber hinaus besteht nicht.

(2) Dem Arbeitnehmer wird bis spätestens \_\_\_\_\_ Tage im Voraus die konkrete Lage der Arbeitszeit mitgeteilt [*Voraussetzung ist immer eine Mitteilung von mindestens vier Tage im Voraus, § 12 Abs. 2 TzBfG*]

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Abrufarbeit nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)

Alle übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben unverändert.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber